

Anlage 7
(zu § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 2 und 3)
Fahrerlaubnisprüfung

1. Theoretische Prüfung

1.1		Prüfungsstoff
		Gegenstand der Prüfung sind Kenntnisse in folgenden Sachgebieten der Nummern 2-4 des Abschnitts A des Anhangs II der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29.07.1991 über den Führerschein (ABl. Nr. L 237 S.1) in der Fassung der Richtlinie 2008/65/EG der Kommission vom 27.Juni 2008 (ABl. EU Nr. L 168 S.36) und in folgenden Sachgebieten:
	1.	Gefahrenlehre
	1.1	Grundformen des Verkehrsverhaltens, Defensive Fahrweise, Behinderung, Gefährdung
	1.2	Verhalten gegenüber Fußgängern Kinder, ältere Menschen, Behinderte, Fußgänger allgemein
	1.3	Fahrbahn- und Witterungsverhältnisse
	1.4	Dunkelheit und schlechte Sicht
	1.5	Geschwindigkeit
	1.6	Überholen
	1.7	Besondere Verkehrssituationen Anfahrender, fließender und anhaltender Verkehr, Auto und Zweirad, Wild, Tunnelfahrten
	1.8	Autobahn
	1.9	Alkohol, Drogen, Medikamente
	1.10	Ermüdung, Ablenkung
	1.11	Affektiv-emotionales Verhalten im Straßenverkehr
	2.	Verhalten im Straßenverkehr
	2.1	Grundregeln über das Verhalten im Straßenverkehr
	2.2	Straßenbenutzung
	2.3	Geschwindigkeit
	2.4	Abstand
	2.5	Überholen
	2.6	Vorbeifahren
	2.7	Benutzung von Fahrstreifen durch Kraftfahrzeuge
	2.8	Abbiegen, Wenden und Rückwärtsfahren
	2.9	Einfahren und Anfahren
	2.10	Besondere Verkehrslagen
	2.11	Halten und Parken
	2.12	Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit
	2.13	Sorgfaltspflichten
	2.14	Liegenbleiben und Abschleppen von Fahrzeugen
	2.15	Warnzeichen
	2.16	Beleuchtung
	2.17	Autobahnen und Kraftfahrstraßen
	2.18	Bahnübergänge
	2.19	Öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse
	2.20	Personenbeförderung
	2.21	Ladung
	2.22	Sonstige Pflichten des Fahrzeugführers
	2.23	Verhalten an Fußgängerüberwegen und gegenüber Fußgängern
	2.24	Übermäßige Straßenbenutzung
	2.25	Sonntagsfahrverbot
	2.26	Verkehrshindernisse
	2.27	Unfall
	2.28	Zeichen und Weisungen der Polizeibeamten
	2.29	Wechsellichtzeichen und Dauerlichtzeichen
	2.30	Blaues Blinklicht und gelbes Blinklicht

	3.	Vorfahrt, Vorrang
	4.	Verkehrszeichen
	4.1	Gefahrzeichen
	4.2	Vorschriftzeichen
	4.3	Richtzeichen
	4.4	Verkehrseinrichtungen
	5.	Umweltschutz
	6.	Vorschriften über den Betrieb der Fahrzeuge
	6.1	Untersuchung der Fahrzeuge
	6.2	Zulassung zum Straßenverkehr, Fahrzeugpapiere, Fahrerlaubnis
	6.3	Anhängerbetrieb
	6.4	Lenk- und Ruhezeiten
	6.5	EG-Kontrollgerät
	6.6	Abmessungen und Gewichte
	6.7	Lesen einer Straßenkarte und Streckenplanung
	7.	Technik
	7.1	Fahrbetrieb, Fahrphysik, Fahrtechnik
	7.2	Mängelerkennung, Lokalisierung von Störungen
	7.3	Verbrennungsmaschine, Flüssigkeiten, Kraftstoffsystem, elektrische Anlage, Zündung, Kraftübertragung
	7.4	Schmier- und Frostschutzmittel
	7.5	Verwendung und Wartung von Reifen
	7.6	Bremsanlagen und Geschwindigkeitsregler
	7.7	Anhängerkupplungssysteme
	7.8	Wartung von Kraftfahrzeugen und rechtzeitige Veranlassung von Reparaturen
	7.9	Entgegennahme, Transport und Ablieferung der Güter
	7.10	Ausrüstung von Fahrzeugen
	8.	Eignung und Befähigung von Kraftfahrern
		Der Prüfungsstoff bildet die Grundlage für den Fragenkatalog. Der Fragenkatalog wird vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden in der jeweils geltenden Fassung im Verkehrsblatt als Richtlinie bekannt gemacht.
	1.2	Form und Umfang der Prüfung, Zusammenstellung der Fragen, Bewertung der Prüfung
	1.2.1	Allgemeines Jede Prüfung enthält Fragen aus dem Grundstoff und dem Zusatzstoff des Fragenkatalogs. Der Grundstoff beinhaltet den für alle Klassen geltenden Prüfungsstoff, der Zusatzstoff den Stoff, der sich aus den besonderen Anforderungen der jeweiligen Klasse ergibt. Bei einer Prüfung für mehrere Klassen wird der Grundstoff nur einmal geprüft. Bei der Prüfung zur Erweiterung einer Fahrerlaubnis wird der Grundstoff erneut mitgeprüft.
	1.2.2	Wertigkeit der Fragen und Zusammenstellung der Fragen Die Fragen werden entsprechend ihrem Inhalt und dessen Bedeutung für die Verkehrssicherheit, den Umweltschutz und die Energieeinsparung mit zwei bis fünf Punkten bewertet. Die Wertigkeit ist im Fragenkatalog bei jeder Frage angegeben. Die Anzahl der Fragen je Klasse, die Anzahl der Punkte und die zulässige Fehlerpunktzahl ergeben sich aus folgenden Tabellen:

Ersterwerb

Klasse	Zahl der Fragen	Summe der Punkte	zulässige Fehlerpunkte
A	30	110	10 ^{*)}
A1	30	110	10 ^{*)}

B	30	110	10 ^{*)}
M	30	110	10 ^{*)}
S	30	110	10 ^{*)}
L	30	110	10 ^{*)}
T	30	110	10 ^{*)}
Mofa	20	69	10 ^{*)}

*) Es sei denn, zwei Fragen mit Wertigkeit 5 falsch beantwortet.
Einzelheiten
siehe Anlage 1 Nr.3.2.1, 3.6, 3.7.1 und 3.7.2 zur
Prüfungsrichtlinie

Erweiterung

Klasse	Zahl der Fragen	Summe der Punkte	zulässige Fehlerpunkte
A	20	72	6
A1	20	72	6
B	20	72	6
M	20	72	6
S	20	72	6
L	20	72	6
T	20	72	6
C	37	128	10 ^{*)}
CE	30	105	10 ^{*)}
C1	30	105	10 ^{*)}
D	40	138	10 ^{*)}
D1	35	121	10 ^{*)}

*) Es sei denn, zwei Fragen mit Wertigkeit 5 falsch beantwortet.
Einzelheiten
siehe Anlage 1 Nr.3.2.2 bis 3.5, 3.7.1 und 3.7.2 zur
Prüfungsrichtlinie

		Die Zusammenstellung der Fragen im einzelnen ergibt sich aus der Prüfungsrichtlinie, die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden in der jeweils geltenden Fassung im Verkehrsblatt bekannt gemacht wird.
	1.2.3	Bewertung der Prüfung
		Die theoretische Prüfung ist nicht bestanden, wenn die unter 1.2.2 bei den einzelnen Klassen jeweils aufgeführte Zahl der zulässigen Fehlerpunkte überschritten wird oder zwei Fragen mit Wertigkeit 5 falsch beantwortet werden. Eine nicht bestandene theoretische Prüfung ist in vollem Umfang zu wiederholen.
	1.3	Durchführung der Prüfung Die theoretische Prüfung ist grundsätzlich in deutscher Sprache abzulegen und erfolgt anhand von Fragen . Sie erfolgt anhand von Fragebogen. Die zuständigen obersten Landesbehörden können zulassen, daß Fragen in anderen Sprachen, unter Hinzuziehung eines beeidigten oder öffentlich bestellten Dolmetschers oder Übersetzers auf Kosten des Bewerbers sowie deutsch- und gegebenenfalls fremdsprachlich mit Hilfe anderer Medien, insbesondere mit Bildschirm, auch mit Audio-Unterstützung, gestellt werden. Für Bewerber, die nicht ausreichend lesen oder schreiben können, besteht über Kopfhörer die Möglichkeit der Audio-Unterstützung in deutscher Sprache. die Möglichkeit, – gegebenenfalls mit Audio-Unterstützung – mündlich geprüft zu werden. Bei mündlichen Prüfungen und Prüfungen mit Dolmetscher oder Übersetzer ist mit Zustimmung des Bewerbers die Aufzeichnung auf Tonträger möglich. Wird dies abgelehnt, findet die Prüfung schriftlich statt. Die mündliche Prüfung muß nach Inhalt und Umfang der schriftlichen entsprechen. Bei der Prüfung von Gehörlosen ist ein Gehörlosen-Dolmetscher zuzulassen.

		<p>Abweichend von Satz 1 kann die Prüfung auch in folgenden Fremdsprachen abgelegt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Englisch - Französisch - Griechisch - Italienisch - Polnisch - Portugiesisch - Rumänisch - Russisch - Kroatisch - Spanisch - Türkisch.
	1.4	Bei Täuschungshandlungen gilt die theoretische Prüfung als nicht bestanden.

2. Praktische Prüfung

	2.1	<p>Prüfungsstoff Die Prüfung setzt sich wie folgt zusammen:</p>
	2.1.1	Fahrtechnische Vorbereitung der Fahrt
	2.1.2	Abfahrtskontrolle (nur bei den Klassen C,C1, D, D1 und T) Handfertigkeiten (nur bei den Klassen D und D1)
	2.1.3	Verbinden und Trennen von Fahrzeugen (nur bei den Klassen BE, CE, C1E ,DE ,D1E und T)
	2.1.4	Grundfahraufgaben
	2.1.4.1	Bei den Zweiradklassen
	2.1.4.1.1	<p>Bei den Klasse A, A1 Obligatorisch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fahren eines Slaloms mit Schrittgeschwindigkeit - Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung - Ausweichen ohne Abbremsen - Ausweichen nach Abbremsen <p>Alternativ, wobei aus a) und b) jeweils eine Aufgabe auszuwählen ist</p> <p>a) - Slalom oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - Langer Slalom <p>b) - Fahren mit Schrittgeschwindigkeit geradeaus</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stop and Go oder - Kreisfahrt <p>Summe der zu fahrenden Grundfahraufgaben: sechs</p>
	2.1.4.1.2	<p>Bei den Klasse M Obligatorisch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Slalom - Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung <p>Alternativ, wobei aus a) und b) jeweils eine Aufgabe auszuwählen ist:</p> <p>a) - Ausweichen ohne Abbremsen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausweichen nach Abbremsen <p>b) - Fahren mit Schrittgeschwindigkeit geradeaus</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stop and Go oder - Kreisfahrt <p>Summe der zu fahrenden Grundfahraufgaben: vier</p>
	2.1.4.2	<p>Bei der Klasse B Obligatorisch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt oder - Rückwärtsfahren in eine Parklücke (Längsaufstellung) <p>Alternativ, wobei eine Aufgabe geprüft werden muss</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einfahren in eine Parklücke (Quer- oder Schrägaufstellung) - Umkehren - Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung

		Summe der zu fahrenden Grundfahraufgaben: zwei
	2.1.4.2a	Bei der Klasse S - Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt (falls Rückwärtsgang vorhanden) - Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung Summe der zu fahrenden Grundfahraufgaben: eine
	2.1.4.3	Bei den Klassen C, C1, D, D1 Obligatorisch - Rückwärtsfahren und Versetzen nach rechts an eine Rampe zum Be- oder Entladen (nur Klasse C, C1) bzw. - Halten zum Ein- oder Aussteigen (nur Klasse D, D1) Alternativ, wobei eine Aufgabe geprüft werden muss: - Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt - Rückwärtsfahren in eine Parklücke (Längsaufstellung) - Rückwärts quer oder schräg einparken Summe der zu fahrenden Grundfahraufgaben: zwei
	2.1.4.4	Bei den Klassen BE, C1E, DE und D1E - Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links zusätzlich bei Klasse C1E - Rückwärtsfahren geradeaus an eine Rampe zum Be- und Entladen Summe der zu fahrenden Grundfahraufgaben bei Klasse C1E: zwei Summe der zu fahrenden Grundfahraufgaben bei Klasse BE, DE und D1E: eine
	2.1.4.5	Bei den Klassen CE
	2.1.4.5.1	Gliederzüge (keine Kombination mit Starrdeichselanhänger) - Umkehren durch Rückwärtsfahren nach links - Rückwärtsfahren geradeaus an eine Rampe zum Be- und Entladen Summe der zu fahrenden Grundfahraufgaben: zwei
	2.1.4.5.2	Sattelzüge und Gliederzüge mit Starrdeichselanhänger - Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links - Rückwärtsfahren und versetzen nach rechts an eine Rampe zum Be- und Entladen Summe der zu fahrenden Grundfahraufgaben: zwei
	2.1.4.6	Bei der Klasse T - Rückwärtsfahren geradeaus Summe der zu fahrenden Grundfahraufgaben: eine
	2.1.5	Prüfungsfahrt Der Bewerber muß fähig sein, selbständig das Fahrzeug auch in schwierigen Verkehrslagen verkehrsgerecht und sicher zu führen und seine Fahrweise dem jeweiligen Verkehrsfluß anzupassen. Daneben soll er auch bei der Prüfungsfahrt zeigen, daß er über ausreichende Kenntnisse der für das Führen eines Kraftfahrzeugs maßgebenden gesetzlichen Vorschriften und einer umweltbewußten und energiesparenden Fahrweise verfügt, sie anzuwenden versteht sowie mit den Gefahren des Straßenverkehrs und den zu ihrer Abwehr erforderlichen Verhaltens weisen vertraut ist. Insbesondere ist auf folgende Verhaltensweisen zu achten: Fahrtechnische Vorbereitung der Fahrt Verhalten beim Anfahren Gangwechsel -automatische Kraftübertragung Beobachtung der Fahrbahn und Beachtung der Verkehrszeichen und -einrichtungen Fahrgeschwindigkeit Abstand halten vom vorausfahrenden Fahrzeug Überholen

		Verhalten an Kreuzungen und Einmündungen Abbiegen und Fahrstreifenwechsel Verhalten gegenüber Fußgängern, die die Fahrbahn überqueren Fahren außerhalb geschlossener Ortschaften Fahrtechnischer Abschluß der Fahrt.
	2.2	Prüfungsfahrzeuge Als Prüfungsfahrzeuge sind zu verwenden:
	2.2.1	Für Klasse A ohne Leistungsbeschränkung bei direktem Zugang : - Krafräder der Klasse A Motorleistung mindestens 44 kW.
	2.2.2	Für Klasse A mit Leistungsbeschränkung: Krafräder der Klasse A - Motorleistung mindestens 20 kW, aber nicht mehr als 25 kW - Verhältnis Leistung/Leermasse von nicht mehr als 0,16 kW/kg - Hubraum mindestens 250 cm ³ - durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mindestens 130 km/h.
	2.2.3	Für Klasse A1: Krafräder der Klasse A1 - Hubraum mindestens 95 cm ³ - durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mindestens 100 km/h.
	2.2.4	Für Klasse B: Personenkraftwagen - durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mindestens 130 km/h - mindestens vier Sitzplätze - mindestens zwei Türen auf der rechten Seite
	2.2.5	Für Klasse BE: Fahrzeugkombinationen bestehend aus einem Prüfungsfahrzeug der Klasse B und einem Anhänger, die als Kombination nicht der Klasse B zuzurechnen sind. - Länge der Fahrzeugkombination mindestens 7,5 m - durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit der Fahrzeugkombination mindestens 100 km/h - zulässige Gesamtmasse des Anhängers mindestens 1300 kg - tatsächliche Gesamtmasse des Anhängers mindestens 800 kg - Anhänger mit eigener Bremsanlage - Aufbau des Anhängers kastenförmig oder damit vergleichbar, mindestens 1,2 m Breite in 1,5 m Höhe.
	2.2.5a	Für Klasse S: Fahrzeuge der Klasse S mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mindestens 40 km/h
	2.2.6	Für Klasse C: Fahrzeuge der Klasse C - Mindestlänge 8 m - Mindestbreite 2,4 m - zulässige Gesamtmasse mindestens 12t - durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mindestens 80 km/h - mit Anti-Blockier-System (ABS) - Getriebe mit mindestens 8 Vorwärtsgängen - mit EG-Kontrollgerät - Aufbau kastenförmig oder damit vergleichbar, mindestens so breit und hoch wie die Führerkabine - Sicht nach hinten nur über Außenspiegel.
	2.2.7	Für Klasse CE: Fahrzeugkombinationen bestehend aus einem Prüfungsfahrzeug der Klasse C und einem Anhänger - Länge der Fahrzeugkombination mindestens 14m - zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination mindestens 20 t - tatsächliche Gesamtmasse der Fahrzeugkombination mindestens 20 t - Zweileitungs-Bremsanlage - durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit der Fahrzeugkombination

		<p>mindestens 80 km/h</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anhänger mit Anti-Blockier-System (ABS) - Länge des Anhängers mindestens 7,5 m - Mindestbreite des Anhängers 2,4m - Aufbau des Anhängers kastenförmig oder damit vergleichbar, mindestens so breit und so hoch wie die Führerkabine des Zugfahrzeugs - Sicht nach hinten nur über Außenspiegel <p>oder Sattelkraftfahrzeuge</p> <ul style="list-style-type: none"> - Länge mindestens 14 m - Mindestbreite der Sattelzugmaschine und des Sattelanhängers 2,4 m - zulässige Gesamtmasse mindestens 20t - tatsächliche Gesamtmasse mindestens 15t - durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mindestens 80 km/h - Sattelzugmaschine und Sattelanhänger mit Anti-Blockier-System (ABS) - Getriebe mit mindestens 8 Vorwärtsgängen - mit EG-Kontrollgerät - Aufbau kastenförmig oder damit vergleichbar, mindestens so breit und so hoch wie die Führerkabine des Zugfahrzeugs - Sicht nach hinten nur über Außenspiegel.
	2.2.8	<p>Für Klasse C1: Fahrzeuge der Klasse C1</p> <ul style="list-style-type: none"> - Länge mindestens 5,5 m - zulässige Gesamtmasse mindestens 5,5t - durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mindestens 80 km/h - mit Anti-Blockier-System (ABS) - mit EG-Kontrollgerät - Aufbau kastenförmig oder damit vergleichbar, mindestens so breit und so hoch wie die Führerkabine des Zugfahrzeugs - Sicht nach hinten nur über Außenspiegel.
	2.2.9	<p>Für Klasse C1 E: Fahrzeugkombinationen bestehend aus einem Prüfungsfahrzeug der Klasse C1 und einem Anhänger</p> <ul style="list-style-type: none"> - Länge der Fahrzeugkombination mindestens 9 m - Höchstgeschwindigkeit der Fahrzeugkombination mindestens 80 km/h - zulässige Gesamtmasse des Anhängers mindestens 1300 kg - tatsächliche Gesamtmasse des Anhängers mindestens 800 kg - Anhänger mit eigener Bremsanlage - Aufbau des Anhängers kastenförmig oder damit vergleichbar, mindestens so hoch und etwa so breit wie die Führerkabine des Zugfahrzeugs (der Aufbau kann geringfügig weniger breit sein) - Sicht nach hinten nur über Außenspiegel.
	2.2.10	<p>Für Klasse D: Fahrzeuge der Klasse D</p> <ul style="list-style-type: none"> - Länge mindestens 10 m - Mindestbreite 2,4m - durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von mindestens 80 km/h. - mit Anti-Blockier-System (ABS) - mit EG-Kontrollgerät
	2.2.11	<p>Für Klasse DE: Fahrzeugkombinationen bestehend aus einem Prüfungsfahrzeug der Klasse D und einem Anhänger</p> <ul style="list-style-type: none"> - Länge der Fahrzeugkombination mindestens 13,5 m - Mindestbreite des Anhängers 2,4m - durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit der Fahrzeugkombination mindestens 80 km/h - zulässige Gesamtmasse des Anhängers mindestens 1.300 kg - tatsächliche Gesamtmasse des Anhängers mindestens 800 kg - Anhänger mit eigener Bremsanlage - Aufbau des Anhängers kastenförmig oder damit vergleichbar, mindestens 2,0 m breit und hoch - Sicht nach hinten nur über Außenspiegel.

	2.2.12	Für Klasse D1: Fahrzeuge der Klasse D1 <ul style="list-style-type: none"> - Länge mindestens 5 m; maximale Länge 8m - durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von mindestens 80 km/h - zulässige Gesamtmasse mindestens 4 t - mit Anti-Blockier-System (ABS - mit EG-Kontrollgerät
	2.2.13	Für Klasse D1 E: Fahrzeugkombinationen bestehend aus einem Prüfungsfahrzeug der Klasse D1 und einem Anhänger <ul style="list-style-type: none"> - Länge der Fahrzeugkombination mindestens 8,5 m - durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit der Fahrzeugkombination mindestens 80 km/h - zulässige Gesamtmasse des Anhängers mindestens 1.300 kg - tatsächliche Gesamtmasse des Anhängers mindestens 800 kg - Anhänger mit eigener Bremsanlage - Aufbau des Anhängers kastenförmig oder damit vergleichbar, mindestens 2,0 m breit und hoch - Sicht nach hinten nur über Außenspiegel.
	2.2.14	Für Klasse M: zweiadrige Kleinkrafträder oder Fahrräder mit Hilfsmotor mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mindestens 40 km/h.
	2.2.15	Für Klasse T: Fahrzeugkombinationen bestehend aus einer zweiachsigen Zugmaschine der Klasse T und einem Anhänger <ul style="list-style-type: none"> - durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit der Zugmaschine von mehr als 32 km/h - Höchstgeschwindigkeit der Fahrzeugkombination mehr als 32 km/h - Zweileitungs-Bremsanlage - Anhänger mit mindestens geschlossener Ladefläche (Fahrgestell ohne geschlossenen Boden nicht zulässig) - Länge des Anhängers bei Verwendung eines Starrdeichselanhängers mindestens 4,5 m - Länge der Fahrzeugkombination mindestens 7,5 m.
	2.2.16	Weitere Anforderungen an die Prüfungsfahrzeuge: Unter Länge des Fahrzeugs ist der Abstand zwischen serienmäßiger vorderer Stoßstange und hinterer Begrenzung des Aufbaus zu verstehen. Nicht zur Fahrzeuglänge zählen Anbauten wie Seilwinden, Wasserpumpen, Rangierkupplungen, zusätzlich angebrachte Stoßstangenhörner, Anhängerkupplungen, Skiträger oder ähnliche Teile und Einrichtungen. Die Prüfungsfahrzeuge müssen ausreichende Sitzplätze für den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr, den Fahrlehrer und den Bewerber bieten; das gilt nicht bei Fahrzeugen der Klassen A, A1, M, S und T. Es muss gewährleistet sein, daß der amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer alle für den Ablauf der praktischen Prüfung wichtigen Verkehrsvorgänge beobachten kann. Bei der Prüfung auf Prüfungsfahrzeugen der Klassen A, A1, M, S und T muss eine Funkanlage zur Verfügung stehen, die es mindestens gestattet, den Bewerber während der Prüfungsfahrt anzusprechen (einseitiger Führungsfunk). Das gilt nicht für Prüfungsfahrzeuge der Klasse T, wenn auf diesen geeignete Plätze für den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer und den Fahrlehrer vorhanden sind. Als Prüfungsfahrzeuge für die Zweiradklassen dürfen nur Fahrzeuge verwendet werden, für die eine Helmtragepflicht besteht. Prüfungsfahrzeuge der Klassen B, C, C1, D und D1 müssen mit akustisch oder optisch kontrollierbaren Einrichtungen zur Betätigung der Pedale (Doppelbedienungseinrichtungen) ausgerüstet sein. Prüfungsfahrzeuge der Klasse B müssen ferner mit einem zusätzlichen Innenspiegel sowie mit zwei rechten Außenspiegeln, gegebenenfalls in integrierter Form, oder einem gleichwertigen Außenspiegel ausgerüstet sein. Prüfungsfahrzeuge der Klassen BE, C, C1, D und D1 müssen mit je einem zusätzlichen rechten und linken Außenspiegel ausgestattet sein, soweit die Spiegel für den Fahrer dem Fahrlehrer keine ausreichende Sicht nach hinten ermöglichen.
	2.2.17	Die Kennzeichnung der zu Prüfungsfahrten verwendeten Kraftfahrzeuge als

		Schulfahrzeuge (§ 5 Abs. 4 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz vom 18.08.1998 (BGBl. I S. 2307) muß entfernt sein. Alle vom Fahrzeughersteller lieferbaren Ausstattungen und Systeme sind grundsätzlich unter Berücksichtigung der Anlage 12 der Prüfungsrichtlinie zugelassen. Das gilt auch für den nachträglichen Einbau gleicher oder ähnlicher Produkte.																																																		
	2.2.18	Bei Zweiradprüfungen muss der Bewerber geeignete Schutzkleidung (Schutzhelm, Handschuhe, anliegende Jacke, mindestens knöchelhohes Schutzwerk – z.B. Stiefel tragen.																																																		
	2.2.19	Bei Prüfungsfahrten mit Fahrzeugen der Klasse S ohne Aufbau und Sicherheitsgurte ist ein Schutzhelm zu tragen.																																																		
	2.2.20	Übergangsvorschrift Die Vorschriften über die tatsächliche Gesamtmasse sind ab dem 01.Oktober 2004 anzuwenden. Prüfungsfahrzeuge, die den Vorschriften dieser Anlage in der bis zum 01.Juli.2004 geltenden Fassung entsprechen, dürfen bis zum 30.09.2013 verwendet werden.																																																		
	2.3	Prüfungsdauer und Mindestfahrzeit Die Prüfungsdauer beträgt mindestens bei																																																		
		<table border="1"> <thead> <tr> <th>Klasse</th> <th>Prüfungsdauer insgesamt</th> <th>davon reine Fahrzeit ¹⁾</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>A</td><td>60 Minuten</td><td>25 Minuten</td></tr> <tr><td>A1</td><td>45 Minuten</td><td>25 Minuten</td></tr> <tr><td>B</td><td>45 Minuten</td><td>25 Minuten</td></tr> <tr><td>BE</td><td>45 Minuten</td><td>25 Minuten</td></tr> <tr><td>C</td><td>75 Minuten</td><td>45 Minuten</td></tr> <tr><td>CE</td><td>75 Minuten</td><td>45 Minuten</td></tr> <tr><td>C1</td><td>75 Minuten</td><td>45 Minuten</td></tr> <tr><td>C1E</td><td>75 Minuten</td><td>45 Minuten</td></tr> <tr><td>D</td><td>75 Minuten</td><td>45 Minuten</td></tr> <tr><td>DE</td><td>70 Minuten</td><td>45 Minuten</td></tr> <tr><td>D1</td><td>75 Minuten</td><td>45 Minuten</td></tr> <tr><td>D1E</td><td>70 Minuten</td><td>45 Minuten</td></tr> <tr><td>M</td><td>30 Minuten</td><td>13 Minuten</td></tr> <tr><td>S</td><td>30 Minuten</td><td>20 Minuten</td></tr> <tr><td>T</td><td>60 Minuten</td><td>30 Minuten</td></tr> </tbody> </table>	Klasse	Prüfungsdauer insgesamt	davon reine Fahrzeit ¹⁾	A	60 Minuten	25 Minuten	A1	45 Minuten	25 Minuten	B	45 Minuten	25 Minuten	BE	45 Minuten	25 Minuten	C	75 Minuten	45 Minuten	CE	75 Minuten	45 Minuten	C1	75 Minuten	45 Minuten	C1E	75 Minuten	45 Minuten	D	75 Minuten	45 Minuten	DE	70 Minuten	45 Minuten	D1	75 Minuten	45 Minuten	D1E	70 Minuten	45 Minuten	M	30 Minuten	13 Minuten	S	30 Minuten	20 Minuten	T	60 Minuten	30 Minuten		
Klasse	Prüfungsdauer insgesamt	davon reine Fahrzeit ¹⁾																																																		
A	60 Minuten	25 Minuten																																																		
A1	45 Minuten	25 Minuten																																																		
B	45 Minuten	25 Minuten																																																		
BE	45 Minuten	25 Minuten																																																		
C	75 Minuten	45 Minuten																																																		
CE	75 Minuten	45 Minuten																																																		
C1	75 Minuten	45 Minuten																																																		
C1E	75 Minuten	45 Minuten																																																		
D	75 Minuten	45 Minuten																																																		
DE	70 Minuten	45 Minuten																																																		
D1	75 Minuten	45 Minuten																																																		
D1E	70 Minuten	45 Minuten																																																		
M	30 Minuten	13 Minuten																																																		
S	30 Minuten	20 Minuten																																																		
T	60 Minuten	30 Minuten																																																		
		<p>1) Fahrzeit ohne Grundfahraufgaben, ohne Sicherheits-/Abfahrtskontrolle/Handfertigkeiten, ohne Verbinden und Trennen und ohne Vor- und Nachbereitung (z.B. Bekanntgabe des Ergebnisses).</p> <p>sofern der Bewerber nicht schon vorher gezeigt hat, daß er den Anforderungen der Prüfung nicht gewachsen ist.</p> <p>In folgenden Fällen verkürzt sich die Dauer der praktischen Prüfung um ein Drittel.</p> <p>a) bei der Aufhebung der Beschränkung einer Fahrerlaubnis auf das Führen von Kraftfahrzeugen mit automatischer Kraftübertragung</p> <p>b) bei der Erweiterung einer leistungsbeschränkten Fahrerlaubnis der Klasse A auf eine unbeschränkte Klasse A vor Ablauf der zweijährigen Frist nach § 6 Abs. 2 Satz 1.</p>																																																		
	2.4	Prüfungsstrecke Etwa die Hälfte der reinen Fahrzeit soll für Prüfungsstrecken außerhalb geschlossener Ortschaften, möglichst auch unter Einschluss der Autobahnen oder Kraftfahrstraßen mit Fahrbahnen für eine Richtung, die durch Mittelstreifen oder sonstige bauliche Einrichtungen getrennt sind und mindestens zwei Fahrstreifen je Richtung haben verwendet werden. Abweichend hiervon sind Prüfungen für die Klasse M und S überwiegend innerhalb geschlossener Ortschaften durchzuführen. Die Prüfung für die Klasse T kann auch an Orten durchgeführt werden, die nicht Prüferte im Sinne von § 17 Abs.4 sind.																																																		
	2.5	Bewertung der Prüfung																																																		
	2.5.1	Für die Durchführung der praktischen Prüfung sind a) die fahrtechnischen Vorbereitungen der Fahrt (2.1.1), die Grundfahraufgaben (2.1.4) und die Prüfungsfahrt (2.1.5), b) die Abfahrtskontrolle/Handfertigkeiten (2.1.2) und c) das Verbinden und Trennen von Fahrzeugen (2.1.3) jeweils getrennte Prüfungsteile, die jeweils getrennt voneinander bewertet werden. Bereits bestandene Prüfungsteile sind nicht zu wiederholen																																																		

	2.5.2	Zum Nichtbestehen einer Prüfung führen - erhebliche Fehler, - die Wiederholung oder Häufung von verschiedenen Fehlern, die als Einzelfehler in der Regel noch nicht zum Nichtbestehen führen.
	2.5.3	Verhalten des Fahrlehrers Versucht der Fahrlehrer den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu täuschen oder macht das Verhalten des Fahrlehrers die Beurteilung des Bewerbers bei der Prüfungsfahrt unmöglich, ist diese als nicht bestanden zu beenden.
	2.5.4	Vorzeitige Beendigung der Prüfungsfahrt Die Prüfungsfahrt soll beendet werden, sobald sich herausstellt, daß der Bewerber den Anforderungen der Prüfung nicht gerecht wird.
	2.6	Nichtbestehen der Prüfung Hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, hat ihn der amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer bei Beendigung der Prüfung unter kurzer Benennung der wesentlichen Fehler hiervon zu unterrichten und ihm ein Prüfprotokoll auszuhändigen.
	2.7	Weitere Einzelheiten der praktischen Prüfung werden in der Prüfungsrichtlinie geregelt, die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden in der jeweils geltenden Fassung im Verkehrsblatt bekannt gemacht wird.